

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag)

Inkrafttreten: 06.12.1989

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 387

Gliederungsnummer: 225-i-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 29. Juni 1989 von den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, am 20. Juli 1989 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit \(Satellitenfernseh-Staatsvertrag\)](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Landesstelle im Sinne von [Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrages](#) ist für die Freie Hansestadt Bremen die Bremische Landesmedienanstalt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 12](#) in Kraft tritt, wird vom Senat im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben.

Bremen, den 28. November 1989

Der Senat